



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 7. März 2013

Nummer 9

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 62 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Uwe Cüppers) S. 77
- 63 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Uwe Meise) S. 77
- 64 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Bachs und Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte S. 78

65 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9.BImSchV über die Erteilung eines Vorbescheides und einer 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks der Trianel Kraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG (TKK) S.80

66 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag GmbH S. 82

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

67 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 82

82

Beilage: 1 Karte DIN A 3

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 62 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Uwe Cüppers)

Bezirksregierung  
31.03.02-P-0504-133

Düsseldorf, den 21. Februar 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Uwe Cüppers  
Speestr. 12, 40885 Ratingen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Boas Bastian

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise und kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 77

#### 63 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Uwe Meise)

Bezirksregierung  
31.03.02-P-0288-52

Düsseldorf, den 26. Februar 2013

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Uwe Meise  
Hohenzollernstraße 206-208,  
41063 Mönchengladbach

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Martin Portz

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 77

#### **64 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Bachs und Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte**

Bezirksregierung  
54.03.02 – Jüchener Bach

Düsseldorf, den 19. Februar 2013

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Jüchener Bach von km 0,0 bis km 19,1 und Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf**

#### **- Überschwemmungsgebietsverordnung „Jüchener Bach und Nebengewässer“ -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie

- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II,

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

- (1) Die Überschwemmungsgebiete des Jüchener Bachs und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen des Jüchener Bachs und der Nebengewässer innerhalb des Kreises Viersen im Bereich der Stadt Willich und innerhalb des Rhein-Kreises Neuss im Bereich der Städte Kaarst, Grevenbroich, Korschenbroich und der Gemeinde Jüchen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

#### **§ 2 Darstellung**

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 8 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

- (2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil der Überschwemmungsgebiete.

### § 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie.

Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens bei der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich, beim Bürgermeister der Stadt Kaarst, beim Bürgermeister der Stadt Willich, beim Bürgermeister der Stadt Korschenbroich, beim Bürgermeister der Gemeinde Jüchen und beim Landrat des Kreises Viersen und beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben. Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete durch Verordnung in Kraft getreten am 01.03.2007 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 19.02.2013  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

**65 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9.BImSchV über die Erteilung eines Vorbescheides und einer 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks der Trianel Kraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG (TKK)**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0022/12/0101.1

Düsseldorf, den 27. Februar 2013

Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0022/12/0101.1 vom 18.02.2013

Am 27.01.2012 beantragte die TKK die Erteilung eines Vorbescheides und einer 1. Teilgenehmigung nach den §§ 6, 8 und 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines GuD-Kraftwerks im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens wurde der TKK mit Datum vom 18.02.2013 der Vorbescheid einschließlich 1. Teilgenehmigung erteilt. Der Bescheid enthält folgende Entscheidung:

**I.**

Der Trianel Kraftwerk Krefeld Projektgesellschaft mbH & Co. KG (TKK) wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 8 und 9 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Spalte 1 Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV der Vorbescheid unter (II.) und die 1. Teilgenehmigung unter (III.) erteilt:

II. Vorbescheid:

Der Vorbescheid für das GuD-Kraftwerk umfasst die Betriebseinheiten, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und baulichen Einrichtungen unter (II.1), die Betriebs- und Baustelleneinrichtungsflächen unter (II.2), den Brennstoff unter (II.3) und die Anbindung an bestehende Betriebseinheiten, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen unter (II.4).

Der Vorbescheid beinhaltet die abschließende Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit (II.5), über die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen (II.6) und über die Voraussetzungen nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) (II.7).

II.1 Betriebseinheiten, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen (BE):

Gas- und Dampfturbinenanlage Linie 1 und Linie 2, Hilfsdampferzeuger, Kühlwassersystem, Abwassersystem, Druckluftanlage, Notstromdieselanlage, Kondensatreinigung und bauliche Einrichtungen sowie Straßen, Zaun- und Toranlagen sowie Gründungsmaßnahmen.

II.2 Nutzung von Betriebs- und Baustellenflächen

Betriebsflächen: Das GuD-Kraftwerk darf auf dem Grundstück in der Gemarkung Uerdingen, Flur 15, Flurstück 670 errichtet und betrieben werden. Für die Schaltanlage sind verschiedene Flurstücke in der Gemarkung Uerdingen, Flur 17 vorgesehen.

Baustelleneinrichtungsflächen: Verschiedene Flächen in der Gemarkung Uerdingen auf den Fluren 15 und 17 dürfen für die Zeit der Errichtung des GuD-Kraftwerks als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden.

II.3 Brennstoff

Im GuD-Kraftwerk darf maximal 97.000 kg/h bzw. 138.500 Nm<sup>3</sup>/h Erdgas H und/oder Erdgas L eingesetzt werden.

II.4 Anbindung an bestehende Betriebseinheiten im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen

Das GuD-Kraftwerk wird an verschiedene Betriebseinheiten (Ver- und Entsorgungseinrichtungen) im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen angebunden. Das GuD-Kraftwerk erhält von der Currenta GmbH & Co. OHG Dampf, VE-Wasser, Kühlturmwassersatzwasser, Wasser für die Kalklöschstation und Trinkwasser sowie aus dem vorgelagerten Gastransportnetz Erdgas. Es liefert an Currenta Dampf, Strom und Abwasser.

II.5 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das GuD-Kraftwerk (II.1) ist an dem geplanten Standort in der Gemarkung Uerdingen, Flur 15, Flurstück 670 unter den in Kapitel (V.) des Vorbescheides genannten Voraussetzungen und Vorbehalten auf den in (II.2) genannten Fluren und Flurstücken planungsrechtlich zulässig.

II.6 Umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen des

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG,
- § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. mit dem Naturschutzrecht

liegen für das GuD-Kraftwerk (II.1) unter den in Kapitel (V.) des Vorbescheides genannten Voraussetzungen und Vorbehalten an dem vorgesehenen Standort (II.2) in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht vor und das Gesamtvorhaben kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit genehmigt werden.

### II.7 Emissionen von Treibhausgasen (CO<sub>2</sub>)

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 TEHG liegen unter den in Kapitel (V.) des Vorbescheides genannten Voraussetzungen und Vorbehalten vor bzw. können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit hergestellt werden.

### III. 1. Teilgenehmigung:

Die 1. Teilgenehmigung umfasst

- die Freimachung der Baustelle für das GuD-Kraftwerk sowie der Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich der Nivellierung des Geländes,
- die Befestigung mit Schotter einschließlich Anlegen der Zugangsstraßen und
- die Einzäunung der Baustellenfläche und sämtlicher Baustelleneinrichtungsflächen unter (II.2).

Der Vorbescheid ist mit Vorbehalten und Voraussetzungen (V.), die 1. Teilgenehmigung mit Bedingungen und Auflagen (VI.) verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Immissionsschutz und zum Naturschutz enthalten.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) erhoben werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).“

## II.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung mit Begründung und dazugehörigen Antragsunterlagen liegt **vom 08.03.2013 bis einschließlich 21.03.2013** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf  
 Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
 und von 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Krefeld, Stadthaus, Zimmer 43, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47792 Krefeld  
 Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr  
 Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr  
 Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Duisburg, Bezirksamt Rheinhausen, Zimmer 206, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg  
 Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Moers, Altes Rathaus, Fachbereich 6 (Stadtplanung / Grünflächen), Zimmer 2.015, Rathausplatz 1, 47441 Moers  
 Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
 Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich 1 (Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt), Zimmer 055, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch  
 Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
 Montag bis Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn  
 Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Mit Ablauf des 21.03.2013 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für

den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 80

**66 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0205/12/0101.1

Düsseldorf, den 7. März 2013

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag GmbH,**

**Kraftwerk West I+II, 46562 Voerde, Frankfurter Str. 430 durch Ergänzung der Schutzmaßnahmen für den Kohlemahlanlagenbetrieb**

Die Steag GmbH, Rüttenscheider Straße 1–3, 45128 Essen hat mit Datum vom 05.12.2012 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur Änderung des Kraftwerks West I+II gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Kraftwerks West I+II durch:

**- Ergänzung der Schutzmaßnahmen für den Kohlemahlanlagenbetrieb**

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 82

**C. Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**67 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

**Regionalverband Ruhr**

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 15. März 2013 – 09:30 Uhr –  
im Robert-Schmidt-Saal  
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128  
Essen**

statt.

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

- 2.1 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2013
  1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
    - 1.1 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2013  
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
    - 1.2 Förderprogramm für den kommunalen Sonder-Radwegebau 2013(Radverkehrsförderung)  
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
    - 1.3 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement- Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk
    - 1.4 Bericht über den Stand der Erstellung des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ für die Förderperiode 2014 bis 2020 im Bereich der Fachgruppe 3 LEADER; Dorfentwicklung, Breitband, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze
    - 1.5 RFNP-Änderungen – Benehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
    - 1.6 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem "Zeus-Gelände" in der Stadt Duisburg – Aufstellungsbeschluss –

- 1.7 Sachstand 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - TA Emscher-Lippe (Kraftwerksstandort Datteln)
- 1.8 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011, Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für den Zeitraum 01.01. - 31.07.2011 und Entlastung der Regionaldirektorin des RVR für den Zeitraum 01.08.2011 - 31.12.2011
- 2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2011
- 2.4 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisigen Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken - Anhörungsverfahren  
Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr
- 2.5 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisigen Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken - Anhörungsverfahren  
Hier: Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde
- 2.6 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisigen Ausbau der Strecke Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde  
Hier: Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr
- 2.7 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH  
- Besetzung des Kuratoriums und der Gesellschafterversammlung der ecce GmbH
- 2.8 Angelegenheiten der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR Betriebsführung GmbH
- 2.9 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH  
- Besetzung des Aufsichtsrates
- 2.10 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2011 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- 2.11 Angelegenheiten der TER TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 2.12 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün  
Jahresbericht 2012
- 2.13 Leistungsbilanz Qualitätssicherung Emscher Landschaftspark
- 2.14 Landesweit einheitliche Flächenbedarfsprognose  
Hier: Sachstandsbericht
- 2.15 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr  
hier: Projektskizze
- 2.16 Regionaler Diskurs / Regionalplan Ruhr  
Hier: Fachdialog Großflächiger Einzelhandel - Werkstattbericht
- 2.17 Freizeit- und Tourismuskonzept Metropole Ruhr
- 2.18 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr  
Hier: Auslobungsexposé
- 2.19 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr  
Hier: Aufgabe und Besetzung der Wettbewerbsjury
- 2.20 Zukunft Ruhr.2020+ - Hochschulen und Region
- 2.21 Integriertes Marketingkonzept
- 2.22 Keine Fracking-Bohrungen zur „unkonventionellen“ Gewinnung von Erdgas
- 2.23 Änderung des RVR-Gesetzes  
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.03.2011
- 2.24 Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 25. Februar 2013

Horst Schiereck  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---